

Bei Verstößen gegen die Schulordnung der Gewerblichen Schulen Dillenburg sowie gegen weitere vereinbarte Regelungen greift das Hessische Schulgesetz

§82: Pädagogische Maßnahmen und Ordnungsmaßnahmen

§82a: Maßnahmen zum Schutz von Personen

§82: Es werden Pädagogische Maßnahmen und Ordnungsmaßnahmen eingeleitet!

(1) Die Erfüllung des Bildungsauftrages der Schule ist vor allem durch pädagogische Maßnahmen zu gewährleisten, die der Entwicklung des Lern- und Leistungswillens der Schülerin oder des Schülers und der Bereitschaft zu verantwortlichem sozialen Handeln nach den Grundsätzen der Toleranz, der Gerechtigkeit und der Solidarität dienen und möglichem Fehlverhalten vorbeugen sollen.

Pädagogische Maßnahmen sind: Wie werden sie eingeleitet?

- Gespräch mit der Schülerin oder dem Schüler mit dem Ziel, eine Veränderung des Verhaltens zu erreichen.
- Ermahnung
- Gruppengespräche mit Schüler*innen und Eltern
- formlose mündliche oder schriftliche Missbilligung des Fehlverhaltens
- Beauftragung mit Aufgaben, die geeignet sind, die Schülerin oder den Schüler das Fehlverhalten erkennen zu lassen
- Nachholen schuldhaft versäumten Unterrichts nach vorheriger Benachrichtigung der Eltern
- zeitweise Wegnahme von Gegenständen, die den Unterricht oder die Ordnung der Schule stören oder stören können.

Was ist bei allen Pädagogischen Maßnahmen zu beachten?

- Grundsatz der Verhältnismäßigkeit
- Sie sollen Lern- und Leistungswillen entwickeln
- Sie sollen Bereitschaft zu verantwortlichem sozialen Handeln nach den Grundsätzen der Toleranz, der Gerechtigkeit und der Solidarität entwickeln.

Wann werden weggenommene Gegenstände zurückgegeben?

- in der Regel am Ende des Unterrichtstages
- die Rückgabe kann bei Minderjährigen auch über die Eltern erfolgen
- Gegenstände, die eine besondere Gefährdung bedeuten, dürfen nur über die Eltern zurückgegeben werden.

Was ist bei einer schriftlichen Missbilligung zu beachten?

- Durchschrift wird in die Schulakte abgelegt
- Spätestens am Ende des folgenden Schuljahres wird diese aus der Schülerakte entfernt, sofern nicht während dieser Zeit eine erneute schriftliche Missbilligung ausgesprochen oder eine Ordnungsmaßnahme getroffen wurde.

(2) Ordnungsmaßnahmen sind:

1. Ausschluss vom Unterricht für den Rest des Schultages,
2. erforderlichenfalls mit der Verpflichtung, am Unterricht einer anderen Klasse oder Lerngruppe teilzunehmen,



3. Ausschluss von besonderen Klassen- oder Schulveranstaltungen sowie vom Unterricht in Wahlfächern und freiwilligen Unterrichtsveranstaltungen,
4. vorübergehende Zuweisung in eine Parallelklasse oder in eine andere Lerngruppe bis zu einer Dauer von vier Wochen,
5. Zuweisung in eine Parallelklasse oder in eine andere Lerngruppe,
6. vorübergehender Ausschluss vom Schulbesuch bis zu einer Dauer von zwei Wochen,
7. Überweisung in den gleichen Bildungsgang einer anderen Schule,
8. Verweisung von der besuchten Schule.

Was ist bei allen Ordnungsmaßnahmen zu beachten?

- Ordnungsmaßnahmen nach Nr. 2 bis 5 können als pädagogische Maßnahme vorher schriftlich angedroht werden.
 - Ordnungsmaßnahmen nach Nr. 6 und 7 sind vorher schriftlich anzudrohen. Von der vorherigen Androhung kann im Einzelfall abgesehen werden, wenn dies den Umständen des Fehlverhaltens der Schülerin oder des Schülers nicht mehr angemessen ist.
- (3)** Körperliche Züchtigung und andere herabsetzende Maßnahmen sind verboten.
- (4)** Ordnungsmaßnahmen sind nur zulässig, wenn:
1. die Schülerin oder der Schüler in der Schule schuldhaft gegen eine Rechtsnorm, Verwaltungsanordnung oder die Schulordnung verstößt oder Anweisungen des Schulleiters, der Lehrkräfte oder sonstiger dazu befugter Personen nicht befolgt, sofern die Anweisungen zur Erfüllung des Unterrichts und Erziehungsauftrages der Schule notwendig sind oder dem Schutz von Personen und Sachen dienen und pädagogische Maßnahmen und Mittel sich als wirkungslos erwiesen haben,
 2. der Schutz von Personen und Sachen diese erfordert.
- (5)** Ordnungsmaßnahmen nach Nr. 2 bis 4 dürfen nur bei erheblicher Störung des Schul- oder Unterrichtsbetriebs, bei Gefährdung der Sicherheit beteiligter Personen oder Verursachung erheblicher Sachschäden und dadurch bedingter Beeinträchtigung von Unterricht und Erziehung der Mitschüler*innen angewendet werden.
- Ordnungsmaßnahmen nach Nr. 5 bis 7 dürfen nur bei besonders schweren Störungen des Schul- oder Unterrichtsbetriebs oder schwerer Verletzung der Sicherheit beteiligter Personen und dadurch bedingter anhaltender Gefährdung von Unterricht und Erziehung der Mitschüler*innen angewendet werden.
 - Neben Maßnahmen des Straf-, Ordnungswidrigkeiten- oder Kinder- und Jugendhilferechts dürfen Ordnungsmaßnahmen nach Nr. 5 bis 7 nur angewendet werden, wenn sie zusätzlich erforderlich sind und den Zwecken der anderen Maßnahmen nicht entgegenstehen.
- (6)** Die Anwendung von Ordnungsmaßnahmen soll so rechtzeitig erfolgen, dass der Bezug zum Fehlverhalten nicht verloren geht.
- Bei Entscheidungen über Ordnungsmaßnahmen ist das Verhalten der einzelnen Schülerin oder des einzelnen Schülers innerhalb der Schule maßgebend.
 - Außerschulisches Verhalten der Schülerin oder des Schülers darf nur Gegenstand einer Ordnungsmaßnahme sein, soweit es sich auf den Schul- und Unterrichtsbetrieb unmittelbar störend auswirkt.
- (7)** Kommt eine Ordnungsmaßnahme nach Nr. 6 und 7 in Betracht, so kann die Schülerin oder der Schüler von der Schulleiterin oder dem Schulleiter vorläufig vom Unterricht und von sonstigen Schulveranstaltungen bis zur endgültigen Entscheidung, längstens aber bis zu vier Wochen, ausgeschlossen werden, wenn es die Aufrechterhaltung des Schul- oder Unterrichtsbetriebs oder die Sicherheit von Personen erfordert.
- (8)** Eine Ordnungsmaßnahme nach Nr. 7 ist ferner bei nicht mehr vollzeitschulpflichtigen Schüler*innen zulässig, die eine weiterführende Schule besuchen, wenn:
1. die Schülerin oder der Schüler im Verlauf von sechs zusammenhängenden Unterrichtswochen insgesamt mindestens sechs Unterrichtstage dem Unterricht unentschuldig ferngeblieben

- ist; vor einer Entscheidung ist ihr oder ihm, bei minderjährigen Schüler*innen den Eltern, schriftlich der Rat zu erteilen, die Schule zu verlassen; oder
2. durch die wiederholte und unentschuldigte Abwesenheit der Schülerin oder des Schülers bei angekündigten schriftlichen Leistungsnachweisen in mindestens zwei Unterrichtsfächern oder Lernbereichen keine Möglichkeit besteht, die schriftlichen Leistungen zu bewerten, und dies rechtzeitig vorher angekündigt wurde. Besondere Bestimmungen über die Teilnahme am Unterricht und über schriftliche Arbeiten bleiben unberührt.
- (9)** Die Entscheidungen nach Abs. 2 Satz 1 trifft
1. die Schulleiterin oder der Schulleiter in den Fällen der:
 - a) Nr. 1 auf Antrag einer Lehrkraft,
 - b) Nr. 2 bis 5 auf Antrag der Klassenkonferenz,
 2. im Übrigen die zuständige Schulaufsichtsbehörde auf Antrag der Schulleiterin oder des Schulleiters nach Beschluss der Klassenkonferenz.
- Die Androhung nach Abs. 2 Satz 2 und 3 erfolgt durch die Schulleiterin oder den Schulleiter.
 - Vor einer Entscheidung nach Satz 1 sind die Schülerin oder der Schüler und, außer in den Fällen des Abs. 2 Satz 1 Nr. 1, die Eltern in den Grenzen des § 72 Abs. 4 anzuhören.
 - Im Rahmen der Anhörung kann, außer in den Fällen des Abs. 2 Satz 1 Nr. 6 und 7, eine Erziehungsvereinbarung nach § 100 Abs. 2 geschlossen werden.
- (10)** Eintragungen und Vorgänge über Ordnungsmaßnahmen sind spätestens am Ende des zweiten Schuljahres nach der Eintragung zu löschen, sofern nicht während dieser Zeit eine erneute Ordnungsmaßnahme getroffen wurde.
- (11)** Das Verfahren bei Ordnungsmaßnahmen wird durch Rechtsverordnung näher geregelt; dabei kann vorgesehen werden, dass der Schulelternbeirat und der Schülerrat in einer die Interessen der betroffenen Schüler*innen berücksichtigenden Weise beteiligt werden.

§82a: Maßnahmen zum Schutz von Personen

§ 82a HSchG Hessisches Schulgesetz (Schulgesetz - HSchG) Landesrecht Hessen Fünfter Teil – Schulverhältnis
→ Vierter Abschnitt – Pädagogische Maßnahmen und Ordnungsmaßnahmen Titel: Hessisches Schulgesetz (Schulgesetz - HSchG) Normgeber: Hessen Amtliche Abkürzung: HSchG Gliederungs-Nr.: 72-123 gilt ab: 01.08.2011 Normtyp: Gesetz gilt bis: [keine Angabe] Fundstelle: GVBl. I 2005 S. 441 vom 27.06.2005 § 82a HSchG – Maßnahmen zum Schutz von Personen

- (1)** Die Schulleiterin oder der Schulleiter kann geeignete Ordnungsmaßnahmen nach § 82 Nr. 3 und 5 auch dann ergreifen, wenn die Schülerin oder der Schüler nicht schuldhaft gehandelt hat und die Maßnahme zum Schutz von Personen erforderlich ist. § 82 Abs. 5 und 9 gilt entsprechend.
- (2)** Die Schulleiterin oder der Schulleiter kann Ordnungsmaßnahmen nach § 82 Nr. 2 und 5 auch dann ergreifen, wenn aufgrund tatsächlicher Anhaltspunkte eine schwere Störung des Schul- oder Unterrichts-betriebs oder eine schwere Gefährdung der Sicherheit beteiligter Personen zu erwarten ist und anderweitiges vorbeugendes Handeln nicht möglich oder nicht ausreichend ist. § 82 Abs. 9 gilt entsprechend. 2Von einer Anhörung kann im Einzelfall dann abgesehen werden, wenn eine sofortige Entscheidung wegen Gefahr im Verzug notwendig erscheint. In diesen Fällen ist die Anhörung nachzuholen.
- (3)** Das Verfahren bei Maßnahmen zum Schutz von Personen wird durch Rechtsverordnung näher geregelt.

